
**Ordnung für die Prüfung in dem konsekutiven internetgestützten Fernstudiengang
„Master of Arts: Soziale Arbeit“ an der Hochschule Koblenz vom 11.04.2018**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 07. Februar 2018 (GVBl. S. 9), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz am 28.03.2018 die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Master of Arts: Soziale Arbeit“ an der Hochschule Koblenz beschlossen.

Diese Prüfungsordnung wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 11.04.2018 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Die Reihenfolge und die Nummerierung der Paragraphen und Absätze entsprechen derjenigen der aktuellen Musterprüfungsordnung der Hochschule Koblenz. Dadurch soll die Vergleichbarkeit der verschiedenen Prüfungsordnungen der Hochschule erleichtert werden. Entfallene Paragraphen oder Absätze der Muster-PO sind mit „nicht einschlägig“ gekennzeichnet.

I N H A L T

I. Allgemeines	50
§ 1 Zweck und Umfang der Masterprüfung.....	50
§ 2 Abschlussgrad	50
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	50
§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes.....	51
§ 5 Prüfungsausschuss	52
§ 6 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit	53
II. Module, Prüfungen und Studienleistungen	54
§ 7 Prüfungs- und Studienleistungen.....	54
§ 8 Nachteilsausgleich, Studienzeiten und Fristen	54
§ 9 Mündliche Prüfungen.....	55
§ 10 Schriftliche Prüfungen.....	56
§ 11 Projektarbeit.....	56
§ 11 a Handlungsforschungsprojekt	57
§ 12 Studienarbeit.....	57
§ 13 Abschlussarbeit	57
§ 14 Kolloquium zur Abschlussarbeit.....	58
§ 15 Bewertung der Module, Prüfungen und Studienleistungen und Bildung der Noten.....	58
§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	59
§ 17 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung	60
§ 18 Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit.....	61
§ 19 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen	61
§ 20 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis	62
§ 21 Urkunde	63
III. Schlussbestimmungen	64
§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung.....	64
§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten	64
§ 24 Inkrafttreten.....	65

Anlage 1	Studienverlaufsplan Vertiefung: Klinische Sozialarbeit
Anlage 2	Studienverlaufsplan Vertiefung: Kinder und Jugendhilfe
Anlage 3	Prüfungsplan Vertiefung: Klinische Sozialarbeit
Anlage 4	Prüfungsplan Vertiefung: Kinder und Jugendhilfe

I. Allgemeines

§ 1

Zweck und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiengangs „Master of Arts: Soziale Arbeit“ des Fachbereichs Sozialwissenschaften. Der Studiengang sieht zwei Vertiefungsschwerpunkte im Bereich der Sozialen Arbeit vor: Kinder- und Jugendhilfe sowie Klinische Sozialarbeit. Hiervon ist einer zu wählen. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden auf der Grundlage der im Erststudium gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden die notwendigen zusätzlichen Qualifikationen erworben haben, die sie zu Forschung, Planung, Leitung und vertieftem methodischen Handeln befähigen. Das Studium baut konsekutiv auf den einschlägigen Bachelor-Abschlüssen des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz auf, oder auf anderen als gleichwertig geltenden Abschlüssen.

(2) Die Masterprüfung besteht aus

1. den Modulen, die in der Anlage dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind,
2. der Abschlussarbeit gem. § 13,
3. dem Kolloquium zur Abschlussarbeit gem. § 14.

(3) Die Art der zu erbringenden Leistungen wird in den Anlagen 3 und 4 „Prüfungspläne Vertiefung Klinische Sozialarbeit und Kinder- und Jugendhilfe“ festgelegt.

§ 2

Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad "Master of Arts" (abgekürzt: "M.A. ") verliehen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 65 HochSchG müssen erfüllt sein.

(2) nicht einschlägig

(3) nicht einschlägig

(4) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang „Master of Arts: Soziale Arbeit“ ist ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss.

(5) Die Zulassung zum Master-Studium setzt voraus:

1.

1 a. Einen grundständigen Studienabschluss (Bachelor/Diplom) Soziale Arbeit (Sozialarbeit/Sozialpädagogik), Bildungs- und Sozialmanagement (Schwerpunkt: Frühe Kindheit), Pädagogik der frühen Kindheit oder Bildung und Erziehung.

1 b. Ein anderer grundständiger sozialwissenschaftlicher Studienabschluss einschließlich Lehramt (Abschlüsse: Diplom, Bachelor oder Magister) berechtigt zum Zugang, wenn der Studiengang überwiegend Module aus den sozialarbeitswissenschaftlichen/ sozialpädagogischen Kernbereichen beinhaltet. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

2. Der Zugang setzt in der Regel ein mindestens mit der Gesamtnote 2,5 bewertetes Studium mit einem Umfang von 210 Credit-Points nach dem European Credit Transfer System voraus.

3. Hat die Bewerberin oder der Bewerber einen grundständigen Studienabschluss gem. § 3 Abs. 5 Nr. 1a und 1b mit weniger als 210 Credit-Points, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zugangsberechtigung und über die Bedingungen der Einschreibung. Eine Einschreibung kann in einem solchen Fall nur unter der Bedingung erfolgen, dass bis zur Anmeldung der Masterarbeit, die fehlenden Credit-Points durch den Nachweis einschlägiger anrechnungsfähiger Praxis im Sinne von § 19 Abs. 2 und/oder durch das erfolgreiche Absolvieren bestimmter zusätzlicher Module aus den sozialwissenschaftlichen Kernbereichen erworben werden.

(6) In begründeten Ausnahmefällen kann das Masterstudium bereits aufgenommen werden bevor die Abschlussprüfung des Bachelorstudiengangs abgeschlossen ist, sofern der Umfang der fehlenden Leistungen nicht mehr als 30 Credit-Points übersteigt. Über den Zugang entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Einschreibung erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden.

(7) Personen, die sich für ein Studium bewerben, ist die Einschreibung zu versagen, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren haben.

(8) Die Prüfung der Zugangsvoraussetzung obliegt der ZFH oder einer von der Hochschule beauftragten Einrichtung. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) Für den Fall der Festsetzung von Zulassungszahlen für den Studiengang erfolgt die Auswahl zum Studium auf Grundlage einer vom Senat der Hochschule Koblenz zu beschließenden Auswahlsetzung.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes

(1) Der Masterstudiengang wird als blended-learning im Sinne eines Teilzeit-Fernstudiums angeboten. Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 5 Semester. Die Regelstudienzeit schließt Prüfungszeiten ein. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 90 Credit-Points nach dem European Credit Transfer System zugeordnet. Die Regelstudienzeit verlängert sich um ein Semester, falls die oder der Studierende in Lauf dieses Masterstudienganges noch fehlende Leistungen im Umfang von mehr als 15 CP nachweisen muss, sofern die Regelstudienzeit aus dem zugrundeliegenden ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss und diesem Masterstudiengang zusammen dadurch nicht zehn Semester übersteigt. Für Fälle gemäß § 3 Abs. 6 ist eine solche Verlängerung der Regelstudienzeit ausgeschlossen.

- (1a) Einem Credit-Point liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.
- (2) nicht einschlägig
- (3) Das für den Studiengang vorgesehene Lehrangebot unterteilt sich in Struktur- und Vertiefungsmodule sowie in die Module des Handlungsforschungsprojekts. Einzelheiten regelt die Anlage. Pro Studienjahr sollen in der Regel 15 Credit-Points erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 10 Credit-Points erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen.
- (4) Die Prüfungen können auch vor dem in der Anlage „Studienverlaufsplan“ aufgeführten Semester abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 4 erfüllt sind.
- (5) nicht einschlägig
- (6) Die Studierenden wählen mit ihrem Antrag auf Zulassung zum Studium einen der angebotenen Vertiefungsschwerpunkte.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
- drei Professorinnen oder Professoren,
ein studentisches Mitglied und
ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.
- (2) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht. Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss. In dringenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Entscheidungen im Umlaufverfahren treffen.
- (5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter das vorsitzende oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Das studentische Mitglied nimmt an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben betreffen, nicht teil. Bei der Beratung und Beschlussfassung, welche die eigene Prüfung betreffen, kann das studentische Mitglied nicht teilnehmen und kann durch ihr bzw. sein Ersatzmitglied vertreten werden.
- (8) Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

§ 6

Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende, Beisitzende sowie Betreuende der Abschlussarbeit. Für den Fall, dass ein vom Senat der Hochschule Koblenz beschlossenes Auswahlverfahren den Einsatz von Prüfern und/oder Beisitzenden erfordert, bestellt er auch Prüfende und Beisitzende für das Auswahlverfahren.
- (2) Zu Prüfenden können nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren und Habilitierte, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bestellt werden, soweit diese Lehraufgaben leisten und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben.
- (3) Zu Prüfenden, Beisitzenden und Betreuenden der Abschlussarbeit können nur Personen, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, bestellt werden.
- (4) Zu Betreuenden der Abschlussarbeit können die Personen gemäß Abs. 2 bestellt werden.
- (5) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (6) Für Prüfende, Beisitzende und Betreuende der Abschlussarbeit gilt § 5 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

II. Module, Prüfungen und Studienleistungen

§ 7

Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Module schließen in der Regel mit einer Modulprüfung ab. Die Prüfungen finden studienbegleitend statt. Für Studienleistungen werden die in der Anlage ausgewiesenen Credit-Points gewährt, wenn die Studienleistungen bestanden wurden, § 15 Abs. 7 bleibt unberührt. Die Master-Prüfung besteht aus:
- (2) Prüfungsleistungen sind:
1. mündliche Prüfungen gem. § 9, 14
 2. schriftliche Prüfungen gem. § 10
 3. nicht einschlägig
 3. a das Handlungsforschungsprojekt gem. § 11a
 4. nicht einschlägig
 5. die Abschlussarbeit (Master-Thesis) gem. § 13
- (3) Prüfungs- und Studienleistungen werden in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Referaten, praktischen Übungsleistungen, Projektarbeiten, Kolloquien oder auch als Kombination der genannten Möglichkeiten erbracht. Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Ihre Bewertungen gehen nicht in die Zeugnisse ein.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die oder der Studierende an der Hochschule Koblenz in dem jeweiligen Masterstudiengang eingeschrieben ist. § 67 Abs. 4 HochSchG unberührt.
- (5) Die erstmalige Anmeldung zu einer Prüfungsleistung gilt auch als Anmeldung für etwaige Wiederholungen dieser Prüfungsleistung nach § 18 Abs. 3.
- (6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die An- und Abmeldefristen zu den Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Prüfungszeitraum zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.
- (7) Außerdem legt der Prüfungsausschuss den Termin des Kolloquiums zur Abschlussarbeit fest. Die Studierenden sollen über den Termin unverzüglich informiert werden. Zwischen der Bekanntgabe des Zeitpunkts des Kolloquiums und dessen Durchführung sollen mindestens 5 Tage liegen.

§ 8

Nachteilsausgleich, Studienzeiten und Fristen

- (1) Versichern Studierende schriftlich, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungs- oder Studienleistungen teilweise oder ganz in der vorgesehenen Form und/oder Frist abzulegen, so hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Leistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attest oder eines psychologischen Gutachtens einer oder eines gemäß PsychThG anerkannten Psychotherapeutin oder Psychotherapeuten verlangt werden. Ärztliche Atteste müssen

inhaltlich konkret sein und zweifelsfrei erkennen lassen, welche Behinderung vorliegt und worauf die Unfähigkeit zur Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen in der vorgesehenen Form und/oder Frist beruht. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden.

(2) Bei der Berechnung der Regelstudienzeit und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung zu einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind oder
6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums. Der Prüfungsausschuss entscheidet abschließend über die durch den Betrieb schriftlich dargelegte Notwendigkeit zur Fristverlängerung.

§ 9

Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Als mündliche Prüfungen im Sinne der Prüfungsordnung gelten Prüfungsgespräche, mündlich vorgetragene Präsentationen, Kolloquien, Vorträge und vergleichbare Formen.

(3) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.

(4) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel zwischen 20 und 30 Minuten für jede zu prüfende Person.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note die Beisitzenden. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.
- (7) Auf Antrag Studierender kann die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte oder die des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.
- (8) Auf Antrag schwerbehinderter Studierender kann die oder der Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderung bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 10

Schriftliche Prüfungen

- (1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren und Hausarbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.
- (2) Klausuren dauern von 90 bis 240 Minuten und werden im Falle der letzten Wiederholungsmöglichkeit von zwei Prüfenden bewertet. Die jeweilige Prüfungsdauer wird in den Anlage 3 und 4 „Prüfungspläne Vertiefung Klinische Sozialarbeit und Kinder- und Jugendhilfe“ festgelegt.“
- (3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Hausarbeiten können durch eine mündliche Prüfungsleistung ergänzt werden, bei der auch die Eigenständigkeit der Leistung der oder des Studierenden überprüft wird. Diese ergänzende mündliche Prüfung wird durchgeführt von der oder dem Prüfenden, der die Hausarbeit im Rahmen der Lehrveranstaltung oder eines Projekts betreut hat. Für diese ergänzende mündliche Prüfung gelten die Bestimmungen des § 15. Die Gewichtung der Note zu beiden Prüfungsteilen wird von dem oder der Prüfenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung festgesetzt und bekanntgegeben.
- (4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.
- (5) Multiple-Choice-Prüfungen sind auch in Teilaufgaben ausgeschlossen.
- (6) Bei schriftlichen Prüfungen gibt der Prüfungsausschuss das Prüfungsergebnis den Prüfungsteilnehmern in dem im Fachbereich verwendeten elektronischen Prüfungsmanagementsystem bekannt. Der Zeitpunkt der Veröffentlichung ist den Studierenden an der amtlichen Mitteilungstafel des Fachbereichs bekanntzugeben und zu dokumentieren. Die Prüfungsergebnisse sind bis zur Exmatrikulation aus dem Studiengang einsehbar.

§ 11

Projektarbeit

nicht einschlägig

§ 11 a **Handlungsforschungsprojekt**

- (1) Durch das Handlungsforschungsprojekt wird die Fähigkeit zur Entwicklung und Durchführung von Forschungsvorhaben einschließlich der Ergebnispräsentation nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Bearbeitung einer größeren sozialwissenschaftlichen Aufgabe Ziele und ihre Operationalisierungen festlegen können. Gegenstand ist die Entwicklung und Durchführung eines komplexen Handlungsforschungsprojektes in einem Feld mit thematischem Bezug zur sozialen Arbeit.
- (2) Das Handlungsforschungsprojekt erstreckt sich über zwei Studienhalbjahre und schließt mit der Prüfungsleistung, einem schriftlichen Bericht über das Forschungsdesign und die Forschungsergebnisse ab.
- (3) Die Bewertung erfolgt nach Maßgabe des § 15.

§ 12

Studienarbeit

nicht einschlägig

§ 13

Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit (Master-Thesis) soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Zulassung zur Master-Thesis, die Vergabe ihres Themas sowie die Vergabe des Themas als Gruppenarbeit bedürfen eines besonderen Antrags.
- (2) Zur Master-Thesis kann zugelassen werden, wer aus den Struktur- und Vertiefungsmodulen des gewählten Vertiefungsschwerpunktes sowie dem Handlungsforschungsprojekt gem. § 11 a Leistungen im Umfang von mindestens 50 ECTS-Punkten nachgewiesen hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss, § 3 Abs. 5 Nr. 3 Satz. 2 bleibt unberührt.
- (3) Das Thema der Abschlussarbeit kann von jedem der nach § 6 Abs. 2 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden. Die Studierenden können für die Master-Thesis die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch. Die Ausgabe des Themas für die Master-Thesis erfolgt durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bearbeitungszeit beträgt einschließlich der Anfertigung der schriftlichen Ausarbeitung 16 Wochen. Sie kann im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags um bis zu 4 Wochen verlängert werden. Die Fristverlängerungen gemäß § 8 Abs. 2 bleiben davon unberührt.
- (5) Thema und Umfang der Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Masterarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

- (7) Die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit muss dem Prüfungsausschuss fristgerecht in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4 – Format sowie in elektronischer Form zugehen. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der Arbeit mittels einer Software zur Plagiat-Erkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt die Abschlussarbeit als nicht bestanden.
- (8) Die Master-Thesis ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen muss die Arbeit betreut haben. Eine Prüfende oder ein Prüfender muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. Die Master- Thesis ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen zu bewerten.

§ 14

Kolloquium zur Abschlussarbeit

- (1) Gegenstand des Kolloquiums ist die Verteidigung der Master-Thesis. Darüber hinaus können Inhalte aus dem Studium geprüft werden. Das Kolloquium dauert in der Regel 30 Minuten. Die Verteidigung findet vor einer Prüfungskommission statt, der angehören:
1. Die oder der Betreuende der Abschlussarbeit und ein weiteres prüfendes Mitglied gemäß § 6 Abs. 2 ,
 2. oder die oder der Betreuende der Abschlussarbeit und eine weitere vom Prüfungsausschuss bestimmte sachkundige beisitzende Person.
- (2) § 9 Abs. 5, Abs.6, Abs.7 und Abs.8 gelten entsprechend.
- (3) Die Zulassung zum Kolloquium über die Master-Thesis erfolgt sobald die Master-Thesis eingereicht und mindestens mit ausreichend bewertet worden ist.

§ 15

Bewertung der Module, Prüfungen und Studienleistungen und Bildung der Noten

- (1) Zur Bewertung des Studienaufwands sind jedem Modul Credit-Points zugeordnet. Im Masterstudiengang können max. 90 Credit-Points erworben werden. Mit den Credit-Points ist keine qualitative Leistungsbewertung verbunden.
- (2) Um neben der Bewertung des Studienaufwands auch die individuelle qualitative Leistung auszudrücken, werden die den Modulen zugeordneten studienbegleitenden Prüfungen gemäß Abs. 3 bewertet.
- (3) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (4) Zur differenzierten Bewertung einer Prüfung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (5) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Bewertungen.
- (6) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. Für das Bestehen der Modulprüfung darf nicht das Bestehen mehrerer Teilprüfungen erforderlich sein. Eine aus mehreren Teilprüfungsleistungen bestehende Modulprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig, die Teilprüfungsleistungen sind im Prüfungsplan mit Angabe der Prüfungsart und der Prüfungsdauer aufzuführen. Es ist dann eine Gesamtnote für das Modul zu bilden. Die Gesamtnote wird als Durchschnitt der Einzelpunktzahlen der einzelnen Teilprüfungsleistungen gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erzielt wurde. Absatz 7 bleibt unberührt.
- (7) Ein Modul ist bestanden, wenn die zu diesem Modul gehörende Prüfungsleistung bestanden und zugehörigen Studienleistungen erbracht worden sind. Nur in diesem Falle werden die dem Modul zugeordneten Credit-Points angerechnet. Für jedes Modul können nur einmal Credit-Points erworben werden.
- (8) Zur Umrechnung der Noten, entsprechend der ECTS-Bewertungsskala, gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils gültigen Fassung.
- (9) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.
- (10) Den Studierenden ist die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen bekannt zu geben.
- (11) Die Prüfenden bewerten in beiden Vertiefungsschwerpunkten die Leistungen der Module V3 - Methodisches Handeln I -, V6 – Methodisches Handeln II – und V7 – Methodisches Handeln III - mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung im Studienverlauf ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest des behandelten Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten und für medizinische Laien verständlich formuliert sein. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann durch dokumentierten Beschluss des Prüfungsausschusses verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin gem. § 18 Abs. 3 anberaumt.
- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Bei schriftlich zu erstellenden Prüfungsleistungen kann eine schriftliche Erklärung verlangt werden, dass die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und als solche kenntlich gemacht worden sind. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der schriftlichen Arbeiten mittels einer Software zur Plagiat-Erkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle dem Studiengang zugeordneten Module gem. § 1 Abs. 2 bestanden sind. Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung erfolglos ausgeschöpft wurde.
- (2) Haben Studierende ein Modul gem. § 1 Abs. 2 endgültig nicht bestanden, erhalten sie hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Haben Studierende die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung der Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit

- (1) Prüfungen, mit Ausnahme der Master-Thesis und dem Kolloquium zur Abschlussarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen in einem verwandten Master- Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen, soweit sie Prüfungen aus den in dieser Ordnung geregeltem Studiengang entsprechen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nur nach Maßgabe von Abs. 5 zulässig.
- (2) Die nicht bestandene Master-Thesis kann nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Sie muss innerhalb von 12 Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden. Die Rückgabe des Themas gemäß § 13 Abs. 5 Satz 3 ist ausgeschlossen. Das Kolloquium zur Abschlussarbeit kann ebenfalls nur einmal wiederholt werden.
- (3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Studienjahres abzulegen.
- (4) Für Wiederholungsprüfungen können zusätzliche Prüfungstermine angeboten werden. Abs. 3 bleibt davon unberührt.
- (5) Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung (einschließlich Handlungsforschungsprojekt) außer der Abschlussarbeit und dem Kolloquium zur Abschlussarbeit kann ein Mal im Studienverlauf zur Notenverbesserung zum nächsten Prüfungstermin entsprechend Absatz 3 wiederholt werden. Dies ist für maximal eine Prüfungsleistung im Studienverlauf möglich. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

§ 19

Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Hiervon kann nur dann abgewichen werden, wenn durch den Prüfungsausschuss wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen und begründet werden. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.
- (2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag durch den Prüfungsausschuss, der sich der Unterstützung durch im Fachbereich tätige Hochschullehrer bedienen kann. Eine Anerkennung von Leistungen scheidet aus, wenn sie nicht gleichwertig sind.
- (3) Werden Leistungen anerkannt, so werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.
- (4) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

§ 20

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

- (1) Für die Bewertung der Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der Module zusammensetzt.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtete Durchschnittsnote berechnet. Die Gewichtung erfolgt nach den Credit-Points der einzelnen benoteten Module. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Bezeichnungen der Noten lauten:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0	= nicht ausreichend.

- (3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0 bis 1,3) wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.
- (4) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält neben hochschulspezifischen Angaben folgende weitere Daten:
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
 - Bezeichnung des Studiengangs,
 - die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credit-Points,
 - das Thema und die Note der Abschlussarbeit mit den erworbenen Credit-Points,
 - die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credit-Points,
 - auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer,
 - das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde,
 - die Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und
 - das Siegel der Hochschule.

- (5) Das Zeugnis gem. Absatz (4) wird in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag der Studierenden stellt die Hochschule zusätzlich eine Übersetzung in englischer Sprache aus.

- (6) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Hochschule ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ der Europäischen Union nach den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) ausgehändigt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Das Diploma Supplement trägt das Datum des Zeugnisses und wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(7) Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 21

Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Master-Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsident der Hochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Die Ausstellung der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

III. Schlussbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.
- (2) Innerhalb eines Jahres nach Datum des Zeugnisses der Masterprüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 24

Inkrafttreten

- (1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Ordnung für die Masterprüfung im Prüfung in dem konsekutiven internetgestützten Fernstudiengang „Master of Arts: Advanced Professional Studies“ an der Hochschule Koblenz vom 17.08.2011 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 04/2011 vom 26.08.2011, S. 3) außer Kraft.
- (3) Studierende, die das Studium im Masterstudiengang „Master of Arts: Advanced Professional Studies“ an der Hochschule Koblenz vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der in Absatz (2) bezeichneten Prüfungsordnung. Prüfungen und Leistungsnachweise können noch 6 Jahre nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt werden.
- (4) Auf Antrag der Studierenden kann ein Wechsel in die neue Prüfungsordnung erfolgen.

Koblenz, den 11.04.2018

Prof. Dr. Friesenhahn
Dekan des Fachbereiches Sozialwissenschaften
der Hochschule Koblenz

Anlage

Anlage 1: Studienverlaufsplan „Master of Arts: Soziale Arbeit“**Vertiefung: Klinische Sozialarbeit****Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtung**

Modul	Studienhalbjahr									
	1.		2.		3.		4.		5.	
	PL/ SL	ECTS	PL/S L	ECTS	PL/ SL	ECTS	PL/ SL	ECTS	PL/ SL	ECTS
Struktur-Module										
ST Theorie und Gegenstands- geschichte Sozialer Arbeit	1PL	5								
SF I Erkenntniszugänge und Methoden: Empirische Forschung I	1PL	5								
SF II Erkenntniszugänge und Methoden: Empirische Forschung II			1PL	5						
SL Leitung und Steuerung			1PL	5						
SU Soziale Unternehmen							1PL	5		
Vertiefungs-Module										
V 1 Grundlagen und Gegenstandsbestimmung der Klinischen Sozialarbeit	1PL	5								
V 2 Diagnostik, Prävention und Interventionsplanung			1PL	5						
V 3 Methodisches Handeln in der Klinischen Sozialarbeit I			1SL	5						
V 4 Strukturelle und rechtliche Rahmenbedingungen in der Klinischen Sozialarbeit					1PL	5				
V 5 Klinische Sozialarbeit in ausgewählten Settings					1PL	5				
V 6 Methodisches Handeln in der Klinischen Sozialarbeit II					1SL	5				
V 7 Methodisches Handeln in der Klinischen Sozialarbeit III							1SL	5		
Handlungsforschungsprojekt										
HFP I										
HFP II							1PL	10		
Abschlussarbeit										
Master-Thesis									T	16
									K	4
Summe	3	15	3/1	20	2/1	15	2/1	20		20

Legende:

PL = Prüfungsleistung

SL = Studienleistung

ECTS = European Credit Transfer System (student workload)

T = Thesis

K = Kolloquium

Anlage 2: Studienverlaufsplan „Master of Arts: Soziale Arbeit“**Vertiefung: Kinder und Jugendhilfe****Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistung, Gewichtung**

Modul	Studienhalbjahr									
	1.		2.		3.		4.		5.	
	PL/ SL	ECTS	PL/ SL	ECTS	PL/ SL	ECTS	PL/ SL	ECTS	PL/ SL	ECTS
Struktur-Module										
ST	Theorie und Gegenstands- geschichte Sozialer Arbeit	1PL	5							
SF I	Erkenntniszugänge und Methoden: Empirische Forschung I	1PL	5							
SF II	Erkenntniszugänge und Methoden: Empirische Forschung II			1PL	5					
SL	Leitung und Steuerung			1PL	5					
SU	Soziale Unternehmen							1PL	5	
Vertiefungs-Module										
V 1	Aktuelle Herausforderungen der Kinder- und Jugendhilfe	1PL	5							
V 2	Differenzsensible Arbeit in der Kinder- u. Jugendhilfe			1PL	5					
V 3	Methodisches Handeln in der Kinder- und Jugendhilfe I			1SL	5					
V 4	Strukturelle und rechtliche Rahmenbedingungen					1PL	5			
V 5	Außerschulische Bildungs- und Erziehungsinstitutionen der Kinder- und Jugendhilfe					1PL	5			
V 6	Methodisches Handeln in der Kinder- und Jugendhilfe II					1SL	5			
V 7	Methodisches Handeln in der Kinder- und Jugendhilfe III							1SL	5	
Handlungsforschungsprojekt										
HFP I										
HFP II								1PL	10	
Abschlussarbeit										
Master-Thesis										T 16
										K 4
Summe		3	15	3/1	20	3	15	3	20	20

Legende:

PL = Prüfungsleistung

SL = Studienleistung

ECTS = European Credit Transfer System (student workload)

T = Thesis

K = Kolloquium

Anlage 3: Prüfungsplan „Master of Arts: Soziale Arbeit“**Vertiefung: Klinische Sozialarbeit**

Modul- Bezeichnung	Modulbezeichnung / Teilmodul	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungs- dauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
1. Semester							
ST	Theorie und Gegenstands- geschichte Sozialer Arbeit	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	HA		einfach
SF I	Erkenntniszugänge und Methoden: Empirische Forschung I	Fachwissen, Sozial- & Methodenkompetenz	5	PL	HA		einfach
V 1 KS	Grundlagen und Gegenstandsbestimmung der Klinischen Sozialarbeit	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	HA		einfach
2. Semester							
SL	Leitung und Steuerung	Fachwissen, Führungs-, Selbst-, Sozial- & Methodenkompetenz	5	PL	HA		einfach
SF II	Erkenntniszugänge und Methoden: Empirische Forschung II	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	180	einfach
V 2 KS	Diagnostik, Prävention und Interventionsplanung	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	HA		einfach
V 3 KS	Methodisches Handeln in der Klinischen Sozialarbeit I	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	SL	HA		
3. Semester							
V 4 KS	Strukturelle und rechtliche Rahmenbedingungen in der Klinischen Sozialarbeit	Fachwissen, Rechtskenntnisse, Methodenkompetenz	5	PL	HA		einfach
V 5 KS	Klinische Sozialarbeit in ausgewählten Settings, besonderen Lebenslagen, komplexen Bedarfslagen	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	HA		einfach
V 6 KS	Methodisches Handeln in der Klinischen Sozialarbeit II	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	SL	MP	30	einfach
HFP I	Handlungsforschungsprojekt I	siehe HFP II	-	-	-	-	-
4. Semester							
SU	Soziale Unternehmen	Fachwissen, Führungs-, Selbst-, Sozial- & Methodenkompetenz	5	PL	HA		einfach
V 7 KS	Methodisches Handeln in der Klinischen Sozialarbeit III	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	SL	HA		einfach
HFP II	Handlungsforschungsprojekt II	analytische Kompetenz, Kenntnisse über quantitative/qualitative Forschungsmethoden	10	PL	HA		einfach
5. Semester							
	Masterthesis	Fachwissen, Selbst- & Methodenkompetenz	16	PL	MA		einfach
	Kolloquium	Fachwissen, Selbst- & Methodenkompetenz	4	PL	MP	30	

PL = Prüfungsleistung

SL = Studienleistung

K = Klausur

MP = Mündliche
PrüfungHA = Hausarbeit oder
Seminararbeit

MA = Masterthesis

Ko = Kolloquium

Anlage 4: Prüfungsplan „Master of Arts: Soziale Arbeit“**Vertiefung: Kinder und Jugendhilfe**

Modul- Bezeichnung	Modulbezeichnung / Teilmodul	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungs- dauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
1. Semester							
ST	Theorie und Gegenstands- geschichte Sozialer Arbeit	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	HA		einfach
SF I	Erkenntniszugänge und Methoden: Empirische Forschung I	Fachwissen, Sozial- & Methodenkompetenz	5	PL	HA		einfach
V 1 KJH	Aktuelle Herausforderungen der Kinder- und Jugendhilfe	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	HA		einfach
2. Semester							
SL	Leitung und Steuerung	Fachwissen, Führungs-, Selbst-, Sozial- & Methodenkompetenz	5	PL	HA		einfach
SF II	Erkenntniszugänge und Methoden: Empirische Forschung II	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	180	einfach
V 2 KJH	Differenzsensible Arbeit in der Kinder- u. Jugendhilfe	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	HA		einfach
V 3 KJH	Methodisches Handeln in der Kinder- und Jugendhilfe I	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	SL	HA		
3. Semester							
V 4 KJH	Strukturelle und rechtliche Rahmenbedingungen	Fachwissen, Rechtskenntnisse, Methodenkompetenz	5	PL	HA		einfach
V 5 KJH	Außerschulische Bildungs- und Erziehungsinstitutionen der Kinder- und Jugendhilfe	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	HA		einfach
V 6 KJH	Methodisches Handeln in der Kinder- und Jugendhilfe II	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	SL	MP	30	einfach
HFP I	Handlungsforschungsprojekt I	siehe HFP II	-	-	-	-	-
4. Semester							
SU	Soziale Unternehmen	Fachwissen, Führungs-, Selbst-, Sozial- & Methodenkompetenz	5	PL	HA		einfach
V 7 KJH	Methodisches Handeln in der Kinder- und Jugendhilfe III	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	SL	HA		einfach
HFP II	Handlungsforschungsprojekt II	analytische Kompetenz, Kenntnisse über quantitative/qualitative Forschungsmethoden	10	PL	HA		einfach
5. Semester							
	Masterthesis	Fachwissen, Selbst- & Methodenkompetenz	16	PL	MA		einfach
	Kolloquium	Fachwissen, Selbst- & Methodenkompetenz	4	PL	MP	30	

PL = Prüfungsleistung

SL = Studienleistung

K = Klausur

MP = Mündliche
PrüfungHA = Hausarbeit oder
Seminararbeit

MA = Masterthesis

Ko = Kolloquium

Beschlussorgan: Fachbereichsrat des Fachbereiches Sozialwissenschaften

Entwurfsverfasser/in: Prof. Dr. Thomas Arnold/M.A. Sebastian Schwarzkopf